

Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: Telefon: 122-1040)

Austauschantrag zu VO/2015/02247 Fracking

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.01.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft fordert die Landesregierung auf:

1. Die mittelbar und unmittelbar betroffenen Kommunen, Kreise und öffentlichen Wasserversorger bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen unter vollständigem Zugang zu allen Akten zu beteiligen. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen sind unverzüglich elektronisch frei zugänglich zu veröffentlichen.
2. Die Wasserbehörden anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.
5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.
6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.

Seite: 2/3

7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann. Hierzu muss die Gesetzgebungskompetenz des Landes in den Bereichen Wasserrecht und Verwaltungsverfahrenrecht genutzt werden, um den Einsatz der Fracking-Technologie so weit wie möglich landesrechtlich zu verhindern.

8. Antragstellern von Betriebsplänen jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben. Die fachliche Zuverlässigkeit von Subunternehmern ist gesondert zu prüfen.

9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).

10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen.

Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.

11. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird beauftragt und ermächtigt

a) die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung zu nehmen, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden;

b) über das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird;

c) keinerlei Flächen für die Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zur Verfügung stellen, solange Fracking nicht rechtsverbindlich ausgeschlossen wurde;

d) diese Interessen der Hansestadt Lübeck gegenüber der Landesregierung und dem Bergamt auch auf gerichtlichem Wege zu vertreten.

Der Bürgermeister möge berichten.

Begründung:

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen